

Ein Protest

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1904)**

Heft 9

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-327420>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Und hier drängt sich uns eine interessante Frage auf. Die Petition geht nicht von den weiblichen Postbeamten aus, sondern von einem Verein, der sich, wenn wir nicht irren, »Verein zur Verbesserung des Frauenloses« nennt und dem Klagen von interessierten Personen zugegangen sind.

Die Petition kann aber als versteckter Rekurs aufgefasst werden, und da nur die Beteiligten diesen Weg einschlagen dürften, sollte sie abgewiesen werden. Uns scheint, dass dieser Standpunkt ganz gerecht wäre. *Aber selbst wenn wir zugeben, dass es sich um eine Petition handelt, fragt es sich, ob sie von den Räten zu behandeln sei.* Das Petitionsrecht ist allerdings den Schweizerbürgern gewährleistet, aber nicht den Fremden, und da wir keine „Bürgerinnen“ kennen, kann es nicht auf die Frauen und speziell nicht auf den Vorstand des Vereins zur Verbesserung des Frauenloses ausgedehnt werden. Diese Beweisführung wird vielen hart scheinen, aber sie ist nur logisch.

Es ist jedenfalls der Mühe wert, die Frage des Nähern zu prüfen. Es wäre sonderbar, wenn man, ohne die Beteiligten anzufragen, einer Petition Recht geben würde, die von Dritten ausgeht, welche gewiss von den besten Absichten für jene erfüllt sind, deren Feldzug aber einen sehr ungünstigen Ausgang nehmen kann.

Dieser Artikel verdient es, in mehr als einer Hinsicht, in Frauenkreisen möglichst bekannt und gelesen zu werden; er zeigt mit sprechender Deutlichkeit die letzten Konsequenzen, die aus der bis heute bestehenden Rechtlosigkeit der Frauen als solchen im Staate gezogen werden können, ja — wie der Verfasser behauptet — bei logischem Vorgehen gezogen werden müssen! Diejenigen Frauen, die immer noch auf dem Standpunkte stehen, das von Frauen ausgesprochene Begehren, in öffentlichen und gesetzlichen Fragen auch gehört zu werden, sei unnötig, unweiblich und führe zu den schrecklichsten Konsequenzen, können hier nun klar sehen, zu welchen Konsequenzen der gegenteilige Standpunkt führen muss!

Es ist zu bedauern, dass die Frage, um die es sich hier handelt, auf solche Weise in die Öffentlichkeit gebracht wurde, so lange sie noch ihrer Erledigung und Prüfung durch die eidgenössische Kommission harret. Es nimmt sich fast aus wie ein Versuch, diese Beratungen zu beeinflussen und den Teilnehmern an denselben mit den Ausführungen ein Hintertürchen eröffnen zu wollen, durch welches der Weg leicht zum (vom Verfasser gewünschten) Ziele führen würde. Aber der gulgemeinte »Wink« wird von unsern Räten nicht befolgt werden: entweder werden sie unsern Standpunkt teilen, oder sie werden die in unserer Petition angefochtene Klausel der Verordnung berechtigt finden und ihr dann durch Aufnahme in das Gesetz, nach Verhandlung in den massgebenden Räten, zu einem legitimen Dasein verhelfen; wenn sie unsern Wunsch ungerechtfertigt finden, werden sie uns klar und deutlich die Gründe sagen. Immerhin ist es nun geboten, auch von unserer Seite die Sache mit einigen erläuternden Bemerkungen zu begleiten.

Es handelt sich bei der »Petition«, die dem Verfasser des Artikels in der »Revue« so schwer auf der Seele liegt, in keiner Weise um Persönliches, sondern um eine rein prinzipielle Frage von grösster Tragweite: nicht ob die wenigen weiblichen Postbeamten, um die es sich hier überhaupt handeln kann, bei gleichen Leistungen (dies als selbstverständlich vorausgesetzt) den gleichen Lohn erhalten, ist das Wichtige, sondern ob es statthalt ist, dass in einem »Rechtsstaate«, dessen oberste Behörde den Grundsatz aufgestellt hat: »gleiche Arbeit bedingt gleichen Lohn und es kommt dabei nicht in Betracht, welchen Geschlechtes der die Arbeit Ausübende ist«, zu Ungunsten der Frauen auf dem *Verordnungsweg* das Gesetz umgangen und so *zweierlei* Recht geschaffen werden kann und darf. Das Besoldungsgesetz sieht vor, dass das Lohnmaximum nur bei vorzüg-

lichen Leistungen ausgezahlt wird, und gibt durch diese Bestimmung den einzig richtigen und für alle Fälle genügenden Massstab. In der Beratung des Gesetzes wurde es abgelehnt, einen Gehaltsunterschied nach dem Geschlecht der Angestellten zu machen; es darf nun offenbar nicht durch die Verordnung ein solcher geschaffen werden! Die »Ungleichheiten im Postdienst« bestehen wohl, sind aber reichlich dadurch ausgeglichen, dass den männlichen Angestellten die mit Extravergütung bedachten und sehr beliebten und gesuchten Nacht- und Bahnpostdienste (die überhaupt nur eine kleine Anzahl von Angestellten trifft) reserviert werden; *niemals* wird sonst beim *regelmässigen* Dienst ein Unterschied in den Anforderungen gemacht, die an die männlichen oder an die weiblichen Beamten gestellt werden!

Was nun die »Befürchtung« des Revue-Korrespondenten betrifft, es möchten, wenn dem Wunsche der Frauen Rechnung getragen würde, in Zukunft keine Frauen mehr zum Postdienst zugelassen werden, so kann er sich beruhigen: das ist schon jetzt der Fall. In den Ausschreibungen der Oberpostdirektion zur Aufnahmeprüfung trifft man seit längerer Zeit die stereotype Formel: »Diesmal werden keine weiblichen Aspiranten zugelassen«. Ob nun *dies* überhaupt zulässig ist, wo es sich doch um eidgenössische Angestellte handelt, und ohne dass ein *Gesetz* die Frauen von der Mitbewerbung ausschliesst? Täuschen wir uns nur nicht darüber, dass hier — wie überall, wo es sich um Wettbewerb handelt — alle Mittel angewendet werden, dem Mitkonkurrenten Schwierigkeiten zu bereiten. Im privaten Leben finden wir Beispiele auf Schritt und Tritt, aber es scheint uns, dass in staatlichen Verhältnissen mit dem guten Beispiel vorangegangen und den als recht anerkannten Grundsätzen auch nachgelebt werden müsste.

Dass die »Logik« des H. Korrespondenten, auf die er sich so stolz beruft, ihm von vielen geneidet wird, glauben wir nicht, er wird sie wohl als seine »Privatlogik« beanspruchen dürfen, und es ist auch gut so: wohin kämen wir, wenn sie als richtig anerkannt würde? Wenn man uns Frauen das »Recht« abspricht, uns »Schweizerbürgerinnen« zu nennen, und wir dies anerkennen wollten, wäre nicht die erste »logische« Folgerung die, dass wir auch die »Pflichten«, die an uns herantreten, abweisen dürften und müssten? Eine solche Logik spricht sich selbst das Todesurteil! E. B.-J.

*** Ein Protest. ***

Kürzlich ging durch die Zeitungen die Notiz, ein junger Lehrer in der Nähe von Zürich sei wegen Sittlichkeitsverbrechen, begangen an Schulkindern, verhaftet worden. Und bald darauf las man, der Betreffende sei vom Bezirksgericht Zürich zu einer leichten Gefängnisstrafe verurteilt worden, von einer Einstellung im Berufe sei aber abgesehen worden, da es sich nur um leichtere Vergehen handelte. Wir kennen den Fall nicht näher und nehmen gerne an, das Urteil sei den Verhältnissen entsprechend gefällt worden. Aber eins muss doch gesagt werden: **ein Lehrer, der einmal wegen Sittlichkeitsvergehen vor Gericht gestanden hat und schuldig befunden wurde, passt nicht mehr in die Schule.** Einen solchen weiter amten zu lassen, ist ein Unrecht gegen die Kinder und ein Unrecht gegen ihn. Sollen unsere Mädchen der Gefahr ausgesetzt sein, dass er rückfällig werde — und wie gross diese Gefahr gerade bei diesen Vergehen ist, ist allgemein bekannt —, sollen sie das Versuchsobjekt abgeben, ob er nun stärker geworden sei und sich eine Lehre fürs Leben aus dem Vorfall gezogen habe oder nicht? Wie kann er die Kinder zu sittlich reinen und starken Menschen erziehen — und das ist doch die Hauptaufgabe des Lehrers —,

der selbst nicht makellos dasteht? Wir nehmen an, er werde zum mindesten versetzt, aber das Gerücht folgt ihm nach, es wird geschwätzt, auch die Kinder hören allerlei, und das sollte nicht die Achtung vor ihm und seine Autorität zerstören? Es ist aber auch ein Unrecht gegen den Lehrer, ihn aufs neue derselben Versuchung, der gegenüber er sich als schwach erwiesen, auszusetzen. Man wende nicht ein, es wäre zu hart ihn aus seinem Berufe hinauszudrängen und auf die Strasse zu stellen. Ein 23-jähriger Mensch mit der Bildung eines Lehrers kann leicht noch seinen Weg machen.

Pflicht der Frauen aber ist es, lauten Protest zu erheben gegen diese Praxis der Behörden, erwiesenermassen moralisch defekte Menschen im Lehrstande zu belassen. Leider ist dies das Einzige, was wir Frauen tun können. Wem aber da nicht die Augen aufgehen, wie nötig es wäre, dass Frauen mitzusprechen hätten in Schule und — anderswo, dem ist nicht zu helfen.

Ueber die Frauenfrage.

Die nachfolgenden Gedanken, die auf den Wunsch des Vorstandes der »Union für Frauenbestrebungen« zusammengestellt wurden, möge man als die jeden Anspruchs bare Meinung eines Laien nehmen, der die Entwicklung der Frauenfrage mit Interesse verfolgt und sich bemüht, sie in den Zusammenhang der Lebenserscheinungen einzureihen.

* * *

Es dürfte heutzutage ein geistvoller Lustspieldichter kaum mehr auf den Einfall kommen, seinen Helden in allem Ernst über das Paradoxon »mulier non homo«, die Frau ist kein Mensch, disputieren zu lassen, wie das Lessing vor reichlich 150 Jahren in seinem »Jungen Gelehrten« tun durfte: es würde uns heute gar zu ungereimt vorkommen. Die Humanitätsgedanken des 18. Jahrhunderts ausbauend, hat es das 19. unternommen, auch der Frau Befreiung von geistigem Vorurteil und äusserem Zwang zu bringen. Das Bedürfnis der Gesamtheit, die in dem Weibe nicht nur die Mutter und Hausfrau, sondern auch die tüchtige Gehülfin in verschiedenen Aufgaben des äussern sozialen Lebens schätzen lernte, kam dem unabweisbaren Wunsche der Frau nach Vertiefung ihres geistigen Wesens und der materiellen Notlage, die einzelne einen Beruf zu wählen zwang, entgegen.

Man kann daher eine dreifache Grundlage der Frauenbewegung unterscheiden: 1. die praktisch-soziale; 2. die praktisch-individuelle; 3. die ideal-individuelle.

Theoretisch betrachtet, hat die menschliche Gesellschaft kaum das Recht, Individuen, die mündig, in vollem Besitz ihrer geistigen Kräfte und sittlich makellos sind, als minderwertige Wesen zu behandeln und sie vom Genuss der bürgerlichen Rechte auszuschliessen. Das geschlechtliche Moment kommt hier nicht in Betracht. Praktisch erwächst dem Staat aber geradezu die Pflicht, sie den andern Bürgern gleichzustellen, wenn dies im Interesse des Gesamtwohls ist. Man wird nicht leugnen, dass die Frau seit der Zeit, da sie an die Öffentlichkeit getreten ist, auf dem Gebiete sozialer Arbeit als Krankenpflegerin, Aerztin, als Mitglied von Behörden u. s. w. der Gesamtheit sehr wertvolle Dienste geleistet hat und immer mehr leisten wird, je mehr sie zur öffentlichen Arbeit beigezogen wird. Allein hier taucht nun ein Bedenken auf, das ich noch nicht zu heben vermochte. Man weiss, dass das gedeihliche und schöpferische Leben in der Natur, dem künstlerischen Schaffen analog, auf dem Ueberfluss gegründet ist. »Genug kann nie und nimmermehr genügen«, sagt C. F. Meyer. Das gleiche Gesetz dürfte auch für die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft gelten. Wenn nun ein Volk sich gezwungen fühlt, alle verfügbaren Kräfte zur Mitarbeit an seiner Existenz aufzurufen;

wenn es nicht mehr im Stande ist, eine beträchtliche Zahl von Kräften brach liegen zu lassen, kann sein Leben dann noch gesund und auf die Dauer fruchtbringend sein? Wohl klingt es schön, wenn es heisst: Alle haben heutzutage die Pflicht, an der sozialen Arbeit mitzuhelfen. Aber man vergesse nicht, dass das Kommando »Alle Mann auf Deck!« dann ertönt, wenn das Schiff in Gefahr ist!

Was die zweite Grundlage, die persönliche Not einzelner, meist alleinstehender Frauen, anbetrifft, so lassen sich an sie ähnliche Gedanken anknüpfen. Jeder Beruf muss — theoretisch betrachtet — der Frau geöffnet werden, wenn sie zu ihrer Erhaltung seiner bedarf. Es lässt sich schlechterdings eine Beschränkung auf eine gewisse Zahl mehr »untergeordneter« Berufe nicht rechtfertigen. Es ist gleich unökonomisch und bedenklich, wenn eine Frau wertvolle Geistesgaben bei körperlicher Arbeit verkümmern lassen muss, wie wenn ein Mann dazu gezwungen wird. Man hat daher der Frau mit Recht auch die sogenannten gelehrten Berufe erschlossen und den Einwurf, dass die Frau auf wissenschaftlichem und künstlerischem Gebiete naturgemäss nie so viel leisten werde wie der Mann, siegreich durch den Hinweis auf die Tatsache zurückgewiesen, dass auch unter der Zahl von männlichen Studenten, die jedes Jahr die Universitäten und andere höhere Lehranstalten überfluten, sehr wenige Genies sind, und dass es solcher auch in den »gelehrten« Berufen im allgemeinen gar nicht bedarf. So tüchtig aber, wie der Durchschnitt der studierenden Männer, sind die weiblichen Studierenden in der Regel auch, wenn auch allerdings körperlich weniger widerstandsfähig. Wichtiger ist ein anderer mehr praktischer Einwand, dass nämlich die alleinstehende Frau, die eine gutbezahlte Stelle einnimmt, oft einem Familienvater den Erwerb wegnimmt. Hier wird im Einzelfall die Frau zurücktreten müssen, nicht weil sie Frau, sondern weil ihr Anspruch der weniger berechtigten ist.

Endlich bleibt noch die dritte Gruppe von aufstrebenden Frauen, jene, die weder von sozialem Mitgefühl beseelt, noch aus materieller Not an die Öffentlichkeit treten, die es vielmehr nur tun, um sich geistig zu vertiefen. (Einen gewissen Gegensatz zu diesen bilden jene, die sich sinnlich ausleben wollen — man denke an die moderne Frauenlyrik! Diese weisen die strengen Frauenrechtlerinnen aus ihren Reihen, mit Fug; denn sie stören ihnen, wie die Marktentenderinnen der früheren Kriegsheere, nur die Disziplin und verschlimmern den Ruf der Armee.) Auch das Recht, ihre geistige Persönlichkeit, nicht gehindert von den Schranken einer engherzigen Konvention und ohne Absicht auf irgend einen Zweck, nur um ihrer selbst willen, auszubilden, darf man der Frau schwerlich weigern, und vielleicht sind es diese, in denen die höchste Blüte des weiblichen Wesens sich entfalten kann — wobei nicht gesagt werden soll, dass solche Frauen nicht auch unter den beiden ersten Gruppen vorhanden sein können. Auch hier aber besteht eine ernste Gefahr. In unserer Zeit der geschäftstreibenden Gehirnkultur wird von den Frauen, die es oft den Männern allzu sklavisch nachtun wollen, die Ausbildung des Verstandes, der Gewinn einer gewissen Gelehrtheit leicht höher geschätzt, als die harmonische Ausbildung sämtlicher geistigen Kräfte. Wenn eine solche Erscheinung beim Mann nicht ohne Bedenken ist, so ist sie es noch viel weniger bei der Frau, die mehr von den Affekten als vom Verstand geleitet wird. Sie steht der Natur näher als der Mann; die Quelle, aus der das werdende Geschlecht immer wieder neue Kräfte schöpft, muss in ihr reichlicher strömen, und es ist kein Zufall, dass so mancher Künstler das Beste seines Wesens der Mutter, nicht dem Vater verdankt. Heutzutage, wo in der Ueberfülle von abstumpfender und ausgleichender Verstandesbildung von weitblickenden Männern der Ruf nach Ausbildung aller Geisteskräfte bei der Jugend erhoben wird, wo gefordert